

Synopse – Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern zum 01.01.2012:

Änderung zum 01.01.2012:	bisherige Fassung:
1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.	Die Eltern, deren Kinder Tageseinrichtungen nach § 1 KiBiz besuchen, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
<p>Satz 1 wird wie folgt geändert: Für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung ist Beitragszeitraum das Kindergartenjahr.</p> <p>Satz 6 wird wie folgt geändert: Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit (25, 35 oder 45 Stunden), dem Alter des Kindes sowie der Höhe des Kalenderjahreseinkommens.</p>	<p>Absatz 1 Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit (25, 35 oder 45 Stunden).</p>
Es wird folgender Absatz 2 angefügt: Für die Inanspruchnahme des Angebots der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Finanzierung durch den Kreis Coesfeld und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch die Finanzierung durch den Kreis Coesfeld endet. Dabei wird die Beitragspflicht nicht durch einen wegen Urlaub, Krankheit, Kuraufenthalt etc. bedingten betreuungsfreien Zeitraum von einem Monat im Jahr berührt. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsbedarf sowie der Höhe des Kalenderjahreseinkommens.	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	
In Absatz 1 werden die Wörter „oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist und fällt keines der Kinder unter die Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 KiBiz“ eingefügt.	Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung nach § 1 KiBiz, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

<p>Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: (2) Sofern aus einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, ein Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, so ist für ein Geschwisterkind ein um 40 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen, weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei. Bei mehreren Geschwisterkindern ist Zahlkind das Kind mit dem höheren Beitrag.</p>	
<p>4. § 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Satz 2 wird wie folgt geändert: Analog zu § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2012 um 1,5 v.H..</p> <p>es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingeschoben: Für Betreuungszeiten in der Tagespflege während der Nachtstunden – 22.00 bis 6.00 Uhr – im Umfang von mehr als 10 Stunden wöchentlich wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit nur 50 %, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes 75 % der Betreuungszeiten einbezogen. Wenn sowohl das Angebot der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege als auch in einer Kindertageseinrichtung in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind in Anspruch genommen werden, so werden die jeweiligen Beiträge nach der Anlage zu dieser Satzung nebeneinander erhoben.</p> <p>Sätze 4 bis 7 werden zu Sätzen 6 bis 9.</p>	<p>Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Analog zu § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010 um 1,5 v.H.. Im Falle des § 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreisjugendamt bzw. der beauftragten Stadt oder Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Das Kreisjugendamt bzw. die vom Kreisjugendamt beauftragten Städte und Gemeinden sind berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.</p>
<p>5. § 6 wird ergänzt durch folgenden Absatz 6:</p>	
<p>(6) Die Übertragung der Aufgaben nach Absätzen 1 bis 5 gilt nicht für die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der Kindertagespflege.</p>	
<p>6. § 7 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>In Absatz 1 werden die Wörter „von der zuständigen Stadt oder Gemeinde“ gestrichen.</p>	<p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt von der zuständigen Stadt oder Gemeinde durch Festsetzungsbescheid.</p>

<p>In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ab Betreuungsbeginn“ ersetzt durch „nach Zugang des Festsetzungsbescheids und die Wörter „im Voraus“ gestrichen.</p>	<p>(2) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>
<p>7. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>In Satz 1 wird das Wort „Delegation“ durch „Übertragung“ ersetzt.</p>	<p>Die von den Gemeinden aufgrund der Delegation eingezogenen Elternbeiträge werden an den örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeführt. Einzelheiten hierzu kann der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Weisungen regeln.</p>
<p>8. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:</p>	
<p>(1) Der Kreis Coesfeld ist berechtigt, von den beauftragten Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen. (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kreis Coesfeld auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.</p>	
<p>9. Der bisherige § 10 wird § 11.</p>	

10. Die Anlage zu § 4 wird wie folgt neu gefasst und ergänzt:

Anlage zu § 4:

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (01.08.11 – 31.07.12)
Steigerung jeweils zum 01.08. um 1,5 % (§ 4 Satz 1)

Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000,00	0,00	0,00	0,00
15.000,01 - 25.000,00	27,19	30,32	48,10
25.000,01 - 37.000,00	46,01	51,24	81,56
37.000,01 - 49.000,00	75,29	83,65	131,76
49.000,01 - 61.000,00	119,21	132,80	204,95
61.000,01 - 73.000,00	155,81	173,58	269,79
ab 73.000,01	187,18	208,09	317,89

Kinder vor Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000,00	0,00	0,00	0,00
15.000,01 - 25.000,00	43,92	49,15	78,43
25.000,01 - 37.000,00	90,97	101,43	162,08
37.000,01 - 49.000,00	136,98	151,62	239,46
49.000,01 - 61.000,00	185,09	206,00	317,89
61.000,01 - 73.000,00	208,09	231,09	359,71
ab 73.000,01	250,96	279,20	426,64

Anlage zu § 4:

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (01.08.11 – 31.07.12) –jeweils zum 01.08. Steigerung um 1,5 % (§ 4 Satz 1)

a) Grundeinstufung

Einkommensstufe	Jahreseinkommen *		mtl. Kostenbeitrag bei Ganztagsbetreuung (45 Std./Woche)
1	0	bis 15.000,00 €	- €
2	15.000,01	bis 25.000,00 €	48,10 €
3	25.000,01	bis 37.000,00 €	81,56 €
4	37.000,01	bis 49.000,00 €	131,76 €
5	49.000,01	bis 61.000,00 €	204,95 €
6	61.000,01	bis 73.000,00 €	269,79 €
7	ab 73.000,01		317,89 €

b) Höhe des monatlichen Beitrages:

		Einkommensstufen:							
		1	2	3	4	5	6	7	
durchschnittl. tgl. BZ	von								
	bis								
	0,1	1,0	- €	5,34 €	9,06 €	14,64 €	22,77 €	29,98 €	35,32 €
	1,1	2,0	- €	10,69 €	18,13 €	29,28 €	45,55 €	59,95 €	70,64 €
	2,1	3,0	- €	16,03 €	27,19 €	43,92 €	68,32 €	89,93 €	105,96 €
	3,1	4,0	- €	21,38 €	36,25 €	58,56 €	91,09 €	119,90 €	141,28 €
	4,1	5,0	- €	26,72 €	45,31 €	73,20 €	113,86 €	149,88 €	176,60 €
	5,1	6,0	- €	32,07 €	54,38 €	87,84 €	136,64 €	179,86 €	211,92 €
	6,1	7,0	- €	37,41 €	63,44 €	102,48 €	159,41 €	209,83 €	247,24 €
	7,1	8,0	- €	42,76 €	72,50 €	117,12 €	182,18 €	239,81 €	282,57 €
8,1	9,0	- €	48,10 €	81,56 €	131,76 €	204,95 €	269,79 €	317,89 €	